

BGer 8C 390/2015 vom 24. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_390_2015

FR: TF 8C 390/2015 du 24 septembre 2015

IT: TF 8C 390/2015 del 24 settembre 2015

Regeste

Unfallversicherung (Fallabschluss) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280; vgl. auch BGE 140 V 136 E. 1.1 S. 137 f.). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Das kantonale Gericht hat entschieden, die SUVA habe aus dem Unfall vom 15. Oktober 2012 Taggeld und Heilbehandlung nicht nur bis 24. September resp. 31. Oktober 2013, sondern bis 31. Dezember 2013 zu leisten. Gegen diese Verschiebung des Fallabschlusses richtet sich die Beschwerde des Unfallversicherers.

E. 3

Gemäss der im angefochtenen Entscheid zutreffend dargestellten Gesetzesregelung und Praxis ist der Fall unter Einstellung der vorübergehenden Leistungen (Heilbehandlung; Taggeld) und Prüfung des Anspruchs auf eine Invalidenrente und eine Integritätsentschädigung abzuschliessen, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes der versicherten Person mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV) abgeschlossen sind (Art. 19 Abs. 1 UVG ; BGE 134 V 109 E. 3 und 4 S. 112 ff.; vgl. auch BGE 137 V 199 E. 2.1 S. 201 f.).

E. 4

Die Beschwerde führende SUVA macht in formeller Hinsicht geltend, das kantonale Gericht hätte sich mit dem Anspruch auf Heilbehandlung und Taggeld gar nicht befassen dürfen, da dieser nicht Gegenstand des Einspracheentscheides gebildet habe. Der Einwand ist nicht stichhaltig. Die SUVA hat in der Verfügung vom 28. Oktober 2013 den Anspruch auf eine Invalidenrente und auf eine Integritätsentschädigung geprüft und verneint. Damit hat sie auch die zuvor formlos eröffnete Einstellung der vorübergehenden Leistungen

bestätigt. Einspracheweise beantragte der Versicherte hierauf weiteres Taggeld, wobei er auf hängige medizinische Abklärungen und eine bevorstehende Operation verwies. Im Einspracheentscheid vom 13. Januar 2014 erkannte die SUVA dann ausdrücklich, im Zeitpunkt der Rentenprüfung sei der medizinische Endzustand erreicht gewesen, und verneinte einen weiteren Taggeldanspruch. Der Zeitpunkt des Fallabschlusses unter Einstellung der vorübergehenden Leistungen bildete mithin bereits Gegenstand des Einspracheverfahrens.

E. 5

Allfällige Eingliederungsmassnahmen der IV stehen hier nicht zur Diskussion. Streitig ist, bis zu welchem Zeitpunkt von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung eine namhafte gesundheitliche Besserung zu erwarten war. Die SUVA vertritt die Auffassung, gestützt auf den Austrittsbericht der Rehaklinik B. _____ vom 5. August 2013 und die kreisärztliche Stellungnahme vom 23. September 2013 habe eine solche Besserung verlässlich verneint und daher der Fall abgeschlossen werden können. Das kantonale Gericht ist zum Ergebnis gelangt, erst aufgrund der nach den besagten Berichten getroffenen Abklärungen und deren Ergebnisse habe der Fall abgeschlossen werden dürfen. Die SUVA macht geltend, die ergänzenden Abklärungen rechtfertigten keinen späteren Fallabschluss. Der Einwand ist begründet. Massgeblich ist, ob von einer Fortsetzung der ärztlichen Behandlung eine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes erwartet werden konnte. Den medizinischen Akten lässt sich nicht entnehmen, dass die ergänzenden Abklärungen resp. die Behandlungsmassnahmen, welche je nach deren Ergebnis allenfalls indiziert gewesen wären, eine solche Besserung erwarten liessen. Die Ergebnisse der Abklärungen stützten sodann die Einschätzungen gemäss den früheren medizinischen Berichten. Indem das kantonale Gericht trotz fehlender Anhaltspunkte für eine noch zu erwartende namhafte Besserung auf einen späteren Fallabschluss erkannte, entschied es bundesrechtswidrig. Die Beschwerde ist gutzuheissen.

E. 6

Die Kosten des Verfahrens sind vom unterliegenden Beschwerdegegner zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.